



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2018/0771
KULT-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 5
Prüfung der Ansprüche der Stadt Karlsruhe im Dieselskandal		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	22.01.2019	15	x	

Kurzfassung

1. Im Fuhrparkbestand der Stadtverwaltung befinden sich 3 PKW, deren Software von den Vorwürfen gegen die Volkswagen AG (VW) betroffen ist. Im Bestand der städtischen Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung durch die Stadt Karlsruhe befinden sich 3 VW Kraftfahrzeuge, die von den Vorwürfen betroffen sind. Die weiteren Kraftfahrzeuge der Stadtverwaltung sowie der städtischen Gesellschaften unterliegen derzeit keinem Verdacht oder sind hiervon nicht betroffen.

2. Der Stadtverwaltung sowie den städtischen Gesellschaften ist in Folge des sogenannten Diesel- oder Abgaskandals nach derzeitigen Erkenntnissen kein bezifferbarer Schaden entstanden. Ob generell überhaupt ein Schadensersatz aus dem sogenannten Dieselskandal abgeleitet werden kann, ist weiterhin umstritten und eine höchstrichterliche Rechtsprechung wird noch erwartet.

3. Die Stadtverwaltung hat daher aktuell keine weiteren rechtlichen Schritte eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu			
IQ-relevant		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input type="checkbox"/> x Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit Städtischen Gesellschaften mit eigenem Fahrzeugbestand

1. Die Stadt prüft und teilt mit, wie viele und welche Fahrzeuge des städtischen Fuhrparks und dem ihrer Töchter von dem Betrug der Fahrzeughersteller bei den Abgaswerten betroffen sind.

Im Fuhrpark des Kämmereibereichs der Stadt Karlsruhe befinden sich zum Zeitpunkt der Erhebung per Stichtag 07.11.2018

- **2 Volkswagen (VW)** Kraftfahrzeuge mit der Schadstoffnorm **EURO6**, hiervon steht keines zum heutigen Zeitpunkt unter dem Verdacht, dass eine von dem Kraftfahrt-Bundesamt oder einer vergleichbaren Genehmigungsbehörde in der Europäischen Union als unerlaubt eingestufte Abschaltvorrichtung verbaut wurde und deshalb einem amtlichen Rückruf unterliegen.
- **15 VW** Kraftfahrzeuge mit der Schadstoffnorm **EURO5**, hiervon stehen 12 zum heutigen Zeitpunkt unter keinem Verdacht, dass eine von dem Kraftfahrt-Bundesamt oder einer vergleichbaren Genehmigungsbehörde in der Europäischen Union als unerlaubt eingestufte Abschaltvorrichtung verbaut wurde und deshalb einem amtlichen Rückruf unterliegen.
- **3 VW** Kraftfahrzeuge der Schadstoffnorm **EURO5** waren betroffen, wurden jedoch bereits kurze Zeit nach der Mitteilung des Kraftfahrt Bundesamtes (KBA) von der Volkswagen AG (VW AG) auf einen KBA-konformen Stand gebracht, indem die Software nach KBA-Vorgabe auf die Fahrzeuge eingespielt wurde.

KA-	Objekt-Nr.	Objekt	Art	Fz-Ident-Nr.	Besonderheiten
KA-RL1142	PKW0038011	PKW38 VW Caddy 2,0tdi DKG	Pkw	WV2ZZZ2KZBX263488	Umbau als polizeiähnliches Einsatzfahrzeug
KA-RL1143	PKW0075011	PKW75 VW Caddy 2,0tdi DKG	Pkw	WV2ZZZ2KZBX255930	Umbau als polizeiähnliches Einsatzfahrzeug
KA-RL1141	PKW0037011	PKW37 VW Caddy 2,0tdi DKG	Pkw	WV2ZZZ2KZBX260354	Umbau als polizeiähnliches Einsatzfahrzeug

- **1 weiterer betroffener VW PKW** der Schadstoffnorm EURO5, wurde nach der Beendigung des Leasingvertrages an die VW AG zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgte vor dem Bekanntwerden der Vorwürfe.

Gegen weitere im Bestand des Kämmereibereichs befindliche Kraftfahrzeuge anderer Hersteller liegen Stand heute keine Verdachtsmomente vor und diese sind auch nicht Gegenstand der Musterfeststellungsklage gegen die VW AG.

Im Bestand der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung durch die Stadt Karlsruhe befinden sich 3 Fahrzeuge, die von den genannten Vorwürfen betroffen waren, die jedoch ebenfalls im Rahmen der KBA-Rückrufe von der Volkswagen AG (VW AG) auf einen gesetzeskonformen Stand gebracht wurden, durch Änderung der Software nach KBA-Vorgabe.

Betroffen sind:

- KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH: ein VW PKW
- Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH: ein VW PKW
- Volkswohnung GmbH: ein VW PKW

2. Die Stadt prüft und teilt mit, welcher Schaden dadurch entstanden ist bzw. in der Folge entstehen wird, einschließlich des Aufwandes, den die Stadt noch betreiben muss, um die Folgen des Dieselskandals auszugleichen.

Der Stadtverwaltung Karlsruhe sowie den städtischen Gesellschaften ist nach derzeitigen Erkenntnissen kein bezifferbarer Schaden entstanden. Die benannten drei Fahrzeuge wurden im Rahmen einer Rückrufaktion mit Softwareupdates ausgestattet und erfüllen nun die gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind daher nicht von einer zwangsweisen Stilllegung gefährdet. Auch sonstige Nachteile, wie zum Beispiel erhöhter Kraftstoffverbrauch, können derzeit nicht festgestellt werden.

Die Fahrzeuge waren vor dem Kauf als Gebrauchtwagen bereits von der Stadt Karlsruhe geleast. Dabei wurden sie nachträglich für die gewünschte Nutzung als Einsatzfahrzeuge des Kommunalen Ordnungsdienstes angepasst und ähnlich dem Erscheinungsbild der Landespolizei Baden-Württemberg umgebaut. Um einen Rückbau der nachträglichen Anbauten beziehungsweise eine kostenintensive Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder eine finanzielle Anrechnung davon zu umgehen, wurden die Fahrzeuge nach Ablauf der Leasingverträge von dem ausliefernden Händler (Vermittler des Leasingvertrages) abgekauft und von der Stadt Karlsruhe weiterverwendet.

Aufgrund der jahrelangen Nutzungsdauer, der gewerblichen Nutzung und der erforderlichen Umbauten ist der Restwert der Fahrzeuge im Verhältnis zu vergleichbaren PKW gering. Ein Verkauf am regulären Gebrauchtwagenmarkt scheint kaum möglich, so dass keine messbare Wertminderung erwartet wird.

Würde man auf Rückabwicklung des Kaufvertrages klagen wollen, so wäre die Ersatzbeschaffung außerhalb des regulären Beschaffungszyklus mit zusätzlichen Kosten verbunden, weil auch Ersatzfahrzeuge umgebaut beziehungsweise einsatzfähig gemacht werden müssten (z.B. Warnlichter auf dem Fahrzeugdach). Bei der Rückabwicklung von Kaufverträgen muss sich der Käufer den Wert der gezogenen Nutzungen anrechnen lassen.

Zudem droht im Stadtgebiet Karlsruhe aktuell auch nicht der Erlass von Fahrverboten.

3. Die Stadt prüft, ob daraus ein Schadensersatzanspruch von den Herstellern abgeleitet werden kann. Sie leitet geeignete Schritte ein, um den – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen – einzufordern und nötigenfalls einzuklagen.

Ob generell überhaupt ein Schadensersatz aus dem sogenannten Dieselskandal abgeleitet werden kann, ist weiterhin umstritten. Bereits gesprochene Urteile fallen unterschiedlich aus und eine höchstrichterliche Rechtsprechung wird noch erwartet.

Die Rechtslage ist damit aktuell nicht eindeutig, sodass – unabhängig von den unter Ziffer 2 genannten Schwierigkeiten - ein ohnehin erhöhtes Prozessrisiko besteht. Die bisher bekannt gewordenen Klagen wurden zudem bei Landgerichten erhoben. Vor einem Landgericht kann die Stadt Karlsruhe nicht selbst auftreten, sondern muss sich von einem Anwalt vertreten lassen, dessen Kosten zusätzlich beachtet werden müssen und das Kostenrisiko steigern. Darüber hinaus müsste man einen behaupteten Schaden durch Sachverständigengutachten beweisen. Hierdurch entstünden weitere Kosten bei ungewissem Verfahrensausgang.

Die Stadt Karlsruhe kann sich als Gebietskörperschaft auch nicht der Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG, Aktenzeichen 4 MK 1/18 anschließen, da diese Verbrauchern vorbehalten ist.

Die Stadtverwaltung hat daher aktuell keine weiteren rechtlichen Schritte eingeleitet, wird die weitere Entwicklung jedoch im Blick behalten. Sollten sich neue Erkenntnisse zu möglichen Ansprüchen der Stadt ergeben, wird die Stadtverwaltung weitere rechtliche Maßnahmen prüfen.